

### Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

#### Neue Projekte und allgemeine Hinweise

##### Neue Projekte

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Fortführung bestehender Projekte bzw. Wiederauflage von Projekten. Als neue Projekte werden Vorhaben anerkannt, wenn sie durch neue Elemente, neue Akteure u. ä. die Zusammenarbeit der Kleinstunternehmen Dienstleistungen und Angebote weiterentwickeln bzw. an neue Trends oder Zielgruppen anpassen.

Gliederung Konzept:

- Thema/Problemstellung
- Erläuterung der Neuheit des Projektes mit Abgrenzung zum bisherigen Stand
- Auflistung der Akteure bzw. Akteursgruppen unterteilt nach den Bereichen
- quantifizierte Erläuterung der geplanten Zusammenarbeit der Kleinstunternehmen nach Anzahl Beteiligte (einschließlich Veröffentlichungen mit Auflagenhöhe, bei Veranstaltungen Besucherzahl)
- Vorhabenbeschreibung mit Nennung der Potentiale
- Kostenplan

#### Personalkosten - Stundensätze

Die Höhe der Zuwendung für Ausgaben für Personal erfolgt, wenn die Personalkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes. Zum Nachweis der projektbezogenen Lohn- und Lohnnebenkosten sind ggf. Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise etc. einzureichen. Der anwendbare Stundensatz ergibt sich aus den zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten, dividiert durch 1.720 Stunden (gemäß Artitel 68, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013). Bei der Berechnung sind das im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto) sowie der Sozialversicherungsanteil (SAV) des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld können nur berücksichtigt werden, sofern dies im Arbeits- oder beim Antragsteller geltenden Tarifvertrag als regelmäßig wiederkehrende Zahlung vereinbart sind. Dies ist nachzuweisen. Der Begriff "zuletzt dokumentierte Bruttopersonalkosten" bezieht sich auf einen vergangenen Bezugszeitraum von einem Jahr (12 aufeinanderfolgende Monate). Auch für neu einzustellende Mitarbeiter ist der Stundensatz auf Grundlage der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten zu berechnen. Hierbei können sich die zuletzt dokumentierten Bruttopersonalkosten auf die durchschnittlichen Beschäftigungskosten einer größeren Gruppe von Arbeitnehmern beziehen, die dieselbe Position haben oder an ähnlichen Vorhaben arbeiten und sich in Bezug auf das Lohn-/Gehaltsniveau annähernd entsprechen.

Stundensatz = zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten : 1.720 Stunden

### Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören:

- Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen, welche durch externe Rechnungen belegt werden können, u. a.:
  - Reisekosten (z. B. Fahrkarten, Hotel)
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau etc.)
  - Kosten für externe Experten/Dozenten
- Zusätzlich können die Sachkosten des Arbeitsplatzes (belegbare interne Sachkosten) gefördert werden. In Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen werden Sachkosten in der empfohlenen Höhe je Arbeitsplatz (siehe [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Bundeshaushalt/personalkostensaetze.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/personalkostensaetze.html)) gefördert, wenn diese vorhabenbezogen kalkuliert und abgerechnet werden können und laut Richtlinie kein Förderausschluss besteht, z. B.
  - Ausgaben für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände inklusive Software im Bereich der Informationstechnik und für Verwaltungszwecke.

Die für das Projekt erworbenen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände unterliegen ab einem Nettoanschaffungswert in Höhe von 410 Euro einer Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer III.6 der Richtlinie (5 Jahre). Die Anerkennung der Sachkosten des Arbeitsplatzes erfolgt anteilig entsprechend der eingesetzten Arbeitszeit.

### Gemeinkosten

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung etc. werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale - sofern lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht - in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben gefördert.